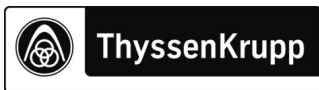


Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz

Stand April 2011

**ThyssenKrupp
Steel Europe**



7 GRUNDREGELN FÜR SICHERES ARBEITEN BEI DER THYSSENKRUPP STEEL EUROPE AG



1. Bei uns haben Sicherheit und Gesundheit Vorrang.



2. Wir tragen immer unsere festgelegte persönliche Schutzausrüstung.



3. In unserem Arbeitsumfeld sorgen wir für Ordnung und Sauberkeit.



4. Arbeits- und Betriebsmittel benutzen wir richtig.



5. Wir schützen uns und unsere Anlagen vor Bränden.



6. Wir führen Arbeiten nur an gesicherten Teilen und Anlagen durch.



7. Wir arbeiten nie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.

BEDINGUNGEN FÜR DEN FREMDFIRMENEINSATZ

Stand 04/11

BEDINGUNGEN FÜR DEN FREMDFIRMENEINSATZ

- 1. ALLGEMEINES**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Einsatz von Unterlieferanten
 - 1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften
 - 1.4 Gewerbliche Betätigung
 - 1.5 Einschaltung von Behörden
 - 1.6 Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen
 - 1.7 Verhalten bei Stofffreisetzung, Bränden und Explosionen
 - 1.8 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der IT-Sicherheit
 - 1.9 Einsatz von Sendefunkanlagen
 - 1.10 Fotografieren und Filmen
 - 1.11 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nicht-
raucherschutz
 - 1.12 Abwerbeverbot
 - 1.13 Vor-Ort-Kontrollen
 - 1.14 Kontrollen zur Diebstahlverhütung
 - 1.15 Folgen bei Verstößen
- 2. BAUSTELLENEINRICHTUNG**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Telefonanschlüsse
 - 2.3 Elektrischer Strom
 - 2.4 Wasser
 - 2.5 Errichten eines Stützpunktes
 - 2.6 Abfallbeseitigung
- 3. PERSONALEINSATZ / EIN- UND AUSGANG FÜR WERKFREMDE**
 - 3.1. Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter
 - 3.2 Allgemeines
 - 3.2.1 Werkausweise
 - 3.2.2 Werkausweis ohne Lichtbild
 - 3.2.3 Werkausweis mit Lichtbild
 - 3.2.4 Rückgabe von Werkausweisen
 - 3.2.5 Besucher

- 3.3 **Tages-/Monatseinsatzmeldung**
- 3.4 **Einsatzzeit**
- 3.5 **Anwesenheitserfassung**
- 4. **ARBEITSSCHUTZ**
 - 4.1 **Allgemeine Verkehrsicherungspflichten des Auftragnehmers**
 - 4.2 **Weisungen zum Arbeitsschutz**
 - 4.3 **Einhaltung besonderer Regelungen**
 - 4.3.1 **Erstunterweisung**
 - 4.3.2 **Sicherheits-Check**
 - 4.3.3 **An- und Abmeldepflicht in den Betrieben**
 - 4.3.4 **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**
 - 4.3.5 **Sicherheitstechnische Inspektionen der Fremdfirmenstützpunkte**
 - 4.3.6 **Mängel-/Störungsmeldung**
 - 4.3.7 **Sicherheitskennzeichnung**
 - 4.3.8 **Unzulässige Handlung**
 - 4.3.9 **Verhalten bei Arbeitsunfällen**
 - 4.4 **Regeln für die Arbeit vor Ort**
 - 4.4.1 **Arbeitsmittel**
 - 4.4.2 **Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich**
 - 4.4.3 **Gefahrstoffe**
 - 4.4.4 **Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen**
 - 4.4.5 **Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel-/Hochspannungskabel**
 - 4.4.6 **Lärm**
 - 4.4.7 **Tankfahrzeuge**
 - 4.4.8 **Probetrieb**
 - 4.4.9 **Beendigung von Arbeiten**
 - 4.4.10 **Hinweise für Wartung und Instandhaltung**

- 5. **UMWELTSCHUTZ**
 - 5.1 **Abfall**
 - 5.2 **Boden und Gewässer**
 - 5.3 **Luft und Lärm**
 - 5.4 **Umweltrelevante Ereignisse**

- 6. **BRANDSCHUTZ**

- 7. **EIN- UND AUSFUHR VON FREMDFIRMENEIGENTUM**

- 8. **EIN- UND AUSFUHR VON AUFTRAGSBEZOGENEN MATERIALIEN**
 - 8.1 **Anlieferungen**
 - 8.2 **Ausfuhr**
 - 8.3 **Verwiegung**

- 9. **SCHROTT**

- 10. **BEISTELLUNGEN**
 - 10.1 **Material**
 - 10.2 **Technische Gase**
 - 10.3 **Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen**

- 11. **EINSATZ VON FAHRZEUGEN, FÖRDERMITTELN UND HEBEZEUGEN**

- 12. **FAHR- UND PARKGENEHMIGUNGEN**

- 13. **VERKEHRSREGELN**

- 14. **ABRECHNUNG**

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz“ gelten in den Werk- und Verwaltungsbereichen der ThyssenKrupp Steel Europe AG (nachfolgend TKSE genannt) und sind Vertragsbestandteil zwischen TKSE und der jeweiligen Fremdfirma, dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt). Die Bedingungen regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem TKSE-Gelände und gelten grundsätzlich für alle auf dem ThyssenKrupp Steel Europe Werkgelände Beschäftigten, die nicht zur Belegschaft von TKSE gehören.

Als AN werden grundsätzlich nur Dienstleister auf dem Werkgelände der SE-AG zugelassen, die über ein geprüftes/zertifiziertes Arbeitsschutzmanagement (z. B. SCC, SCP, OHSAS 18001, Gütesiegel der BG) verfügen oder durch SE-AG anerkannte Nachweise erbringen.

1.2 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der AN Unterlieferanten ein, so hat der AN sicherzustellen, dass diese Unterlieferanten die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der AN hat TKSE seine Unterlieferanten/AÜG-Kräfte vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen. Die Unterlieferanten sind schriftlich zu verpflichten, keine weiteren Unterlieferanten einzusetzen. TKSE behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen.

1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen. Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei diejenigen von Unterlieferanten dem AN wie eigene Vertragsverletzungen angelastet werden.

1.4 Gewerbliche Betätigung

Der AN darf auf dem Werkgelände nur Arbeiten für TKSE ausführen. Jede andere gewerbliche Betätigung z. B. „Verteilung von Flugblättern und Druckschriften“, „Warenverkauf und Werbung“ oder „Anbringen von Plakaten und Beschriften von Wänden“ auf dem Werksgelände ist untersagt.

1.5 Einschaltung von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den AN sind bei TKSE die Fachabteilungen (z. B. Arbeitssicherheit, TK Umweltschutz) über die Betriebs-Abteilungsleitung oder die Sicherheitszentrale Werksicherheit zu informieren.

1.6 Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen

Der AN hat bei einer meldepflichtigen Erkrankung eines Mitarbeiters das Gesundheitswesen von TKSE hierüber zu informieren. Gleichzeitig sind den Behörden (Gesundheitsamt) die Kontaktpersonen der erkrankten Person und der Einsatzort bei TKSE zu melden.

1.7 Verhalten bei Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen

Bei Stofffreisetzungen (Gas, wassergefährdende Flüssigkeiten etc.), Bränden und Explosionen hat der AN unverzüglich die Sicherheitszentrale Werksicherheit und Betriebs-Abteilungsleitung zu informieren. Den Weisungen der Gefahrenabwehrkräfte (Werksicherheit/Werkfeuerwehr) ist unbedingt Folge zu leisten. Stand-ortspezifische Besonderheiten, hinsichtlich der Notrufnummern, sind dem Faltblatt „Besucher- und Fremdfirmeninformation, Sicherheitsrichtlinien“ zu entnehmen, welches dem AN mit dem Werksausweis ausgehändigt wird.

1.8 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der IT-Sicherheit

Die vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellten LAN-Dienstleistungen dürfen nur zur Kommunikation innerhalb des SE-AG Werks-LAN sowie innerhalb des TK-Konzernverbundes genutzt werden. Weitere Anbindungen sind zustimmungspflichtig durch SE-AG in Verbindung mit dem Infrastrukturbetreiber.

Eine Erweiterung des Werks-LAN sowie parallele Anbindungen weiterer Standorte, DSL-Verbindungen, Internet-Zugänge und auch Verbindungen mit der Außenwelt sind nur unter Einbeziehung des Infrastrukturbetreibers sowie nach Zustimmung durch SE-AG zulässig.

Der Eigenbetrieb von LAN-Ports mit Anschluss an das SE-AG Werks-LAN ist nur über vertraglich vereinbarte Leistungen mit entsprechender Absicherung über Firewalltechnologien o. ä. zulässig.

Der Betrieb von zusätzlichen Netzwerkkarten innerhalb eines PC-basierten Endgerätes, bei gleichzeitigem Anschluss der ersten (Standard) Netzwerkkarte am SE-AG LAN und mit Verbindungen zu anderen Netzen ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht erlaubt.

Der Anschluss von Modems (auch Recall-Modems) an vernetzte IT-Geräte sowie die Nutzung von Modem-, ISDN- und Faxkarten ist nicht erlaubt. Der Zugang zum Werks-LAN darf nur über die vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Wege - beim Remotezugriff z. B. über iRAS-Server - erfolgen.

Die Nutzung der LAN-Ports ist nur mit abgesicherten Endgeräten (Virenschutz, aktueller Patch-Level etc.) sowie aktuell gepatchten Betriebssystemen zulässig, die durch den Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt werden.

Bei Verdacht auf Virenbefall ist SE-AG unverzüglich zu verständigen. Betroffene Geräte sind unmittelbar physikalisch vom Netzwerk zu trennen.

Direkte Punkt zu Punkt - Verbindungen innerhalb des SE-AG Werks-LAN über vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellte LAN-Ports sind nicht zulässig.

Der Betrieb von zusätzlichen Netzwerkdiensten o. ä. darf nur nach Abstimmung mit SE-AG erfolgen.

Bei Verwendung von iRAS oder ähnlichen Techniken mit Zugang über das Internet ist auf dem einwählenden System eine lokale (personal-) Firewall zu installieren. Diese ist mit minimalsten Berechtigungen zu konfigurieren.

Fremdfirmen sind im Rahmen der Geheimhaltungspflicht verpflichtet, sämtliche zur Anbindung / Einwahl notwendigen

Benutzerkennungen / Kennworte sowie Netzwerkeinstellungen geheim zu halten. Bei Verdacht, dass Unbefugte hiervon Kenntnis erlangt haben, sind Kennworte unverzüglich zu ändern. Der Sachverhalt ist dem zuständigen Fachbereich Informationstechnologie bei SE-AG anzuzeigen.

1.9 Einsatz von Sendefunkanlagen

Der AN hat die Nutzung aller Sendefunkanlagen (z. B. Funkgeräte, Funksteuerungen, Datenfunk, WLAN, etc.) auf dem Werkgelände vor Bau-/Montagebeginn bei Energie/Anlagenwirtschaft per Fax (0203 52-24071) schriftlich zu beantragen.

1.10 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen sind durch die Werksicherheit bzw. die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit möglich.

1.11 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtrauchererschutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen ist auf dem Werkgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluß von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Werkgelände zu betreten. Die betrieblichen, ggf. standortspezifischen Regelungen sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Nichtraucherschutz sind einzuhalten.

1.12 Abwerbeverbot

Dem AN sind Maßnahmen zum Abwerben von TKSE-Mitarbeitern und Mitarbeitern von Fremdfirmen auf dem Werkgelände uneingeschränkt untersagt.

1.13 Vor-Ort-Kontrollen

Durch Vor-Ort-Kontrollen überzeugt sich TKSE davon, ob der AN die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz einhält.

Die Kontrollen werden von Betriebs-Abteilungsleitung, Arbeitssicherheit, Fremdfirmenkontrolle, Revision und Werksicherheit durchgeführt. Hierzu hat der AN den TKSE-Mitarbeitern jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Werk-

gelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten, soweit es die Kontrolle erfordert.

1.14 Kontrollen zur Diebstahlsverhütung

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter der Werksicherheit berechtigt Kontrollen durchzuführen.

1.15 Folgen bei Verstößen

Verstöße des AN bzw. seines Unterlieferanten gegen die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz wird TKSE ahnden und geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
 - ein Werkbetretungsverbot für Personen und/oder
 - den Ausschluss des AN von weiteren Einsätzen
- zur Folge haben. TKSE behält sich vor, ggfls. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

2. BAUSTELLENEINRICHTUNG

2.1 Allgemeines

Für die Einrichtung einer Baustelle ist die Genehmigung der Betriebs-Abteilungsleitung einzuholen, die auch die Plätze für Lager, Montage und Personalunterkünfte vergibt. Der AN hat seine Lagerhaltung mit der Betriebs-Abteilungsleitung abzustimmen. Über die Zuteilung der Plätze wird an Hand eines vom AN vorzulegenden Baustelleneinrichtungsplans entschieden, der den örtlichen und zeitlichen Raumbedarf aufzeigen muss. Das Verlegen und Anschließen von Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten ist mit der Betriebs-Abteilungsleitung abzustimmen. Der AN hat die Baustelleneinrichtungen auf Wunsch TKSE auch anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, sofern die Belange des AN dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Für die Vergabe von Parkplätzen ist Werksicherheit zuständig.

Die Baustelleneinrichtung ist vom AN instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich

abzubauen und abzutransportieren. Der AN hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten.

Der AN hat seine Baustellen und Stützpunkte sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten.

Das Wohnen und Übernachten auf dem Werkgelände ist verboten.

Soweit TKSE werkeigene Umkleide-, Wasch- und Pausenräume in Baustellennähe zur Verfügung stellen kann, können diese gegen Berechnung benutzt werden. Ausreichende Toilettenanlagen sind, sofern nicht vorhanden, vom AN zu stellen.

2.2 Telefonanschlüsse

Telefonanschlüsse sind mit Bestätigung der Kostenübernahme rechtzeitig vor Bau-/Montagebeginn schriftlich über die Betriebs-Abteilungsleitung zu beantragen.

2.3 Elektrischer Strom

Der an den örtlichen Baustellen erforderliche elektrische Strom wird von TKSE gemäß den örtlich verfügbaren Anschlußwerten ohne Berechnung beigestellt.

In den Werkbereichen Dortmund, Bochum und Siegen beträgt die Anschlussspannung AC 400/230 V. In den Werkbereichen Beeckerwerth, Hamborn/Bruckhausen und Schwelgern beträgt die Anschlussspannung AC 500 V oder AC 400/230 Volt. Hiervon abweichende Anschlußspannungen stehen nur nach Bestätigung der Betriebs-Abteilungsleitung zur Verfügung. Evtl. erforderliche Transformatoren zur Anpassung der Anschlussspannung hat der AN beizustellen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der AN verantwortlich.

Der Anschluß an das TKSE-Stromnetz und die Trassierung der Stromleitungen sind mit der Betriebs-Abteilungsleitung abzustimmen. Die voraussichtlichen Verbrauchswerte sind vom AN anzugeben.

Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Übergabestelle gehören zum Leistungsumfang des AN. Die Beendigung der Nutzung hat der AN der Betriebs-Abteilungsleitung rechtzeitig vor Demontage zu melden.

Für Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen gilt die BGI 608 (Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD), ortsveränderliche Fehlerstromschutzeinrichtung (PRCD), ...usw.).

2.4 Wasser

Das an den örtlichen Baustellen erforderliche Wasser stellt TKSE bis zur Übergabestelle ohne Berechnung zur Verfügung. Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen.

2.5 Errichten eines Stützpunktes

AN mit dauernder Beschäftigung auf dem Werkgelände wird die Anmietung eines Stützpunktes ermöglicht. Die Mietverträge sind über Anlagenwirtschaft Planung einzuholen. Am Stützpunkt hat der AN deutlich sichtbar ein Schild mit seinem Firmennamen, seiner Firmenanschrift und der Telefonnummer eines stets erreichbaren Verantwortlichen zu befestigen. Medien, soweit am Stützpunkt verfügbar, werden von TKSE gegen Berechnung zur Verfügung gestellt. Der Stützpunkt und seine Einrichtungen sind mit geeigneten Feuerlöschgeräten auszustatten.

2.6 Abfallbeseitigung

Zur Beseitigung von Abfällen sind die bei TKSE vorhandenen Entsorgungssysteme gegen Berechnung zu nutzen. Hierzu stellen die TKSE-Entsorgungsbetriebe auf Anforderung Sammelcontainer zur Verfügung (siehe auch 5.1 „Abfall“).

3. PERSONALEINSATZ / EIN- UND AUSGANG FÜR WERKFREMDE

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Unterlieferanten weisungsbefugte deutschsprachige Person vor Ort anwesend ist.

3.1. Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter

Der AN darf auf dem Werkgelände nur persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzen. Der AN hat TKSE auf

Anforderung die Qualifikationen ihrer eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.

3.2 Allgemeines

Die Beschäftigung/der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Werkgelände ist verboten. Die Beschäftigung von Fremdfirmenmitarbeitern auf dem Werkgelände ist, wenn diese das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, nur dann zulässig, wenn Sie die körperlichen und geistigen Fähigkeiten aufweisen, die zur Verrichtung der betreffenden Tätigkeit erforderlich sind.

3.2.1 Werkausweise

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss im Besitz eines gültigen Werkausweises sein, der bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes unaufgefordert vorzuzeigen ist.

TKSE unterscheidet Werkausweise ohne und mit Lichtbild. Der AN hat rechtzeitig vor Arbeitsantritt für seine Mitarbeiter sowie für von ihm einzusetzende Mitarbeiter von Unterteilnehmern Werkausweise bei Werksicherheit zu beantragen. Hierzu ist der Vordruck „Anmeldung Einsatz von Fremdfirmen-Mitarbeitern“ vollständig ausgefüllt vorzulegen. Die Betriebs-Abteilungsleitung bestätigt auf dem Vordruck den notwendigen Fremdpersonaleinsatz. Ein Mitarbeiter erhält von Werksicherheit seinen Werkausweis jedoch nur unter Vorlage seines Personalausweises/Passes. Ein Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern hat zudem das Original seiner gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat seinen Werkausweis stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen. Fremdfirmenmitarbeiter mit Werkausweis ohne Lichtbild müssen sich durch Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises legitimieren können.

3.2.2 Werkausweis ohne Lichtbild

Für Kurzeinsätze von bis zu zwei Tagen ist ein Werkausweis ohne Lichtbild zu beantragen. Der Ausweis ist personenbezogen und nicht übertragbar.

3.2.3 Werkausweis mit Lichtbild

Bei absehbaren Einsätzen von mehr als zwei Tagen ist ein Werkausweis mit Lichtbild zu beantragen. Vor dessen Ausgabe ist stets Werksicherheit der ausgefüllte und von der Betriebs-Abteilungsleitung unterschriebene Antragsvordruck „Anmeldung Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern“ vorzulegen. Der AN hat diese Unterschrift rechtzeitig einzuholen.

3.2.4 Rückgabe von Werkausweisen

Der AN hat sicherzustellen, dass alle Werkausweise unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden. Diese Verpflichtung gilt gleichfalls bei Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters aus dem Unternehmen des AN bzw. aus dem des von ihm eingesetzten Unterlieferanten. Die Rückgabe hat bei Werksicherheit (Pfortner) zu erfolgen. Sie wird dort schriftlich bestätigt.

Jeder Verlust eines Werkausweises ist Werksicherheit unverzüglich zu melden. ThssenKrupp Steel stellt dem AN jeden nicht zurückgegebenen oder verlorengegangenen Werkausweis mit € 50 in Rechnung. Erfolgt die Rückgabe verspätet oder erst nach erfolgter Inrechnungsstellung, hat der AN eine Bearbeitungsgebühr von € 25 je Ausweis zu zahlen.

3.2.5. Besucher

Jeder Besucher muss sich an einem von Mitarbeitern der Werksicherheit besetzten Werktor anmelden. Der Besucher hat sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises wie Personalausweis, Reisepass oder Führerschein zu legitimieren. Firmenausweise fremder Unternehmen werden zur Legitimation nicht akzeptiert. Für den Besucher wird am Werktor ein Besucherausweis ausgestellt.

3.3 Tages-/Monatseinsatzmeldungen

TKSE muss jederzeit über alle von Fremdfirmen auf dem Werkgelände ausgeführten Tätigkeiten, sowie über die dabei beschäftigten Mitarbeiter unterrichtet sein. Hierzu hat der AN über von TKSE vorgegebene Tages- bzw. Monatseinsatzmeldungen TKSE generell zu informieren. Die Verwendung von Monatseinsatzmeldungen empfiehlt sich, wenn gleiche Tätigkeiten von denselben Personen über längere Zeit am gleichen Ort ausgeführt werden.

Den geplanten Soll-Personaleinsatz hat der AN für sich und seine Unterlieferanten grundsätzlich am Vortag an Fremdfirmenkontrolle als Soll-Tageeseinsatzmeldung anzugeben, bei ungeplanten Arbeiten spätestens bis 7.00 Uhr des jeweiligen Einsatztages. Bei Monateinsatzmeldungen muß die Soll-Einsatzmeldung zum Monatsbeginn vorliegen. Ergeben sich Abweichungen zu den Soll-Meldungen, hat der AN diese an Fremdfirmenkontrolle vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

Nach erbrachter Leistung hat der AN die Meldungen erforderlichenfalls zu korrigieren, um die Ist-Einsatzzeiten zu ergänzen, und diese als Ist-Meldung spätestens nach drei Tagen an Fremdfirmenkontrolle zu liefern. Die Meldungen und die Zeitstempel der Anwesenheitserfassung sind die Grundlage zur Abrechnung von Stundenlohnleistungen und Zuschlägen (siehe auch 14. „Abrechnung“).

Alle Meldungen sind elektronisch mittels DFÜ, Internet etc. im schnittstellenspezifischen Format zu übermitteln.

3.4 Einsatzzeit

Die Einsatzzeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme am jeweiligen Einsatzort und endet dort mit der Arbeitseinstellung. Nicht als Einsatzzeit gilt die Zeit zum Waschen und Umkleiden.

3.5 Anwesenheitserfassung

Der AN hat sicherzustellen, dass jeder von ihm eingesetzte Mitarbeiter bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes mit seinem Werkausweis die an den Werktores und in den Verwaltungsgebäuden installierten Lesegeräte zur Anwesenheitserfassung benutzt.

4. ARBEITSSCHUTZ

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes gelten für Mitarbeiter des AN die gleichen Sicherheitsstandards wie für TKSE-Mitarbeiter. Die sicherheitstechnische Kontrolle von Fremdfirmen bei TKSE ist Bestandteil des betrieblichen TKSE-Arbeitsschutzsystems und wird durch Arbeitssicherheit durchgeführt. Die sicherheitstechnische Betreuung der Fremdfirmen ist durch die Fremdfirmen selbst zu organisieren.

4.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN

Jedem AN obliegen die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jeder AN verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen.

4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind folgende TKSE-Mitarbeiter gegenüber dem AN weisungsbefugt:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Mitarbeiter Arbeitssicherheit)
- Namentlich benannter Mitarbeiter des jeweiligen Einsatzbetriebes (Betriebs-Abteilungsleitung)
- Namentlich benannter Bau- oder Fachbauleiter gem. Landesbauordnung NRW
- Namentlich benannter Koordinator z. B. gem. § 6 BGV A1 oder § 3 Baustellenverordnung
- Zuständiger Gefahrstoffbeauftragter sowie Strahlenschutzbeauftragter

Der AN ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o. g. Personenkreis auf Anforderung offenzulegen. Arbeitssicherheit ist befugt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen Maßnahmen bis hin zum Verbot der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrfall auszusprechen.

4.3 Einhaltung besonderer Regelungen

4.3.1 Grundunterweisung

Der AN hat sicherzustellen, dass er vor erstmaligem Einsatz bzw. beim Wechsel seine weisungsbefugte(n), Aufsicht führende(n) Person(en) von Arbeitssicherheit grundlegend über das TKSE-Arbeitsschutzsystem informiert wird (Grundunterweisung). Die von Arbeitssicherheit angesprochenen und dort dokumentierten Punkte sind zwingend zu beachten und umfassen u. a. folgende Inhalte:

Arbeitsschutzgesetz, Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz TKSE, Betriebssicherheitsverordnung, Baustellenverordnung, Verhalten bei Unfällen, Besondere Gefährdungen, Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitszeitrecht, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), Funktion des Koordinators, Mitarbeiterunterweisung, Abschaltliste, An- und Abmeldung, Straßenverkehrsordnung, Sicherheits-Check, Definition Koordinator (z. B. nach BGV A1).

Der AN ist verpflichtet, diese Grundweisung jährlich zu wiederholen.

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß BGV A1 firmenintern einmal jährlich über arbeitsplatzspezifische Gefahren und geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der AN hat zusätzlich die Inhalte der Erst- und Wiederholungsunterweisung durch TKSE in Form einer Unterweisung an seine Mitarbeiter weiter zu geben. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Anforderung der Arbeitssicherheit TKSE zur Verfügung zu stellen.

In allen Arbeitsschutzfragen kann sich der AN an Arbeitssicherheit wenden.

4.3.2 Sicherheits-Check

Gemäß § 8 ArbSchG ist es erforderlich, dass TKSE und AN sich u. a. für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen über gegenseitige Gefährdungen wechselseitig informieren. Die Dokumentation dieser Informationen erfolgt bei TKSE mittels Sicherheits-Check (Formblatt). TKSE trägt in den Sicherheits-Check anlagen-/einrichtungsspezifische Gefahren/Maßnahmen für den normalen Betriebsablauf ein. AN hat Ergänzungen um die Gefahren/Maßnahmen vorzunehmen, die bei Durchführung des Gewerkes relevant werden. Der von TKSE und AN unterschriebene Sicherheits-Check muss vor Reparaturbeginn am betrieblichen Meldepunkt vorliegen. AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Inhalte des jeweiligen Sicherheits-Checks vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen. Eine entsprechende Dokumentation der Unterweisung ist erforderlich, vor Ort bereit zu halten und ist nach Aufforderung den zuständigen Stellen der TKSE (z. B. Koordinator oder Arbeitssicherheit) zur Verfügung zu stellen. Der Sicherheits-Check ist Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirmen.

4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeit an den betrieblichen Meldestellen in die ausliegenden Meldelisten eingetragen und nach Beendigung der Arbeit wieder ausgetragen werden.

4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN ist verpflichtet bei Auftragsvergabe, nach Rücksprache mit Betriebs-/Abteilungsleitung die PSA für den Einsatzort festzulegen (z. B. für bestimmte Betriebsbereiche generell Schutzbrillen), den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und deren Tragen zu gewährleisten.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter haben als Grundausstattung in den Betrieben einen geeigneten Schutzhelm, Schutzanzug und Schutzschuhe zu tragen. Die Festlegung darüber hinaus betriebsspezifischer sowie tätigkeitsbezogener PSA ist im Sicherheitscheck unter Arbeitsschutzkleidung (s. Punkt 4.3.2) zu dokumentieren. Ausnahmen sind mit der jeweiligen Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter haben Schutzhelme zu tragen, die deutlich sichtbar mit dem Firmenzeichen oder Firmennamen des Leistungserbringers gekennzeichnet sein müssen.

Für Fremdfirmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Körperschutzartikel gegen Berechnung aus dem Lager der ThyssenKrupp Steel Europe AG zu beziehen. Die erforderlichen Regularien können bei Einkauf/Logistik erfragt werden. [Ansprechperson: Hr. Thünemann, Tel.: (0203) 52 44447]

Bei eventuellem Einsatz im gasgefährdeten Bereich sind Messgeräte sowie Atemschutz mitzuführen (siehe Sicherheitscheck). Atemschutz kann leihweise durch die Atemschutzgerätekwerkstatt der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. Die Entnahme erfolgt über einen Materialanforderungsbeleg. Voraussetzung zur Ausgabe von Atemschutzgeräten sind erfolgte Atemschutzschulungen, Kenntnis über den vorhandenen Schadstoff sowie über die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Atemschutzgeräte, ggf. Vor- sorgeuntersuchungen.

Messgeräte können leihweise bei EA-EIS/MV [Ansprechperson: Hr. Kabott, Tel.: (0203) 52-27811] angefordert werden.

4.3.5 Sicherheitstechnische Inspektionen der Fremdfirmenstützpunkte

Der AN ist verpflichtet, seine auf dem Werkgelände befindlichen Firmenstützpunkte einmal jährlich von Arbeitssicherheit inspizieren zu lassen.

4.3.6 Mängel-/Störungsmeldung

Jeder AN hat festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sofort zu beseitigen bzw. Betriebs-Abteilungsleitung, dem Koordinator oder Arbeitssicherheit zu melden.

4.3.7 Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in den Einsatzbetrieben sind zwingend zu beachten.

4.3.8 Unzulässige Handlungen

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutzeinrichtungen untersagt (siehe auch 1. „Allgemeines“).

4.3.9 Verhalten bei Arbeitsunfällen

AN hat seine Mitarbeiter vor Einsatzbeginn über die Notrufnummern sowie über Telefonstandorte, Bereichsnummern, Alarmpläne usw. zu informieren. Für die Behandlung von Unfällen mit Personenschäden kann der Betriebsärztliche Dienst/ Werkfeuerwehr in Anspruch genommen werden; der AN hat solche Unfälle unverzüglich TKSE zu melden (Arbeitssicherheit, Betriebs-Abteilungsleitung oder Koordinator). Bei Unfällen mit einer Ausfallzeit > 3 Arbeitstage hat der AN zusätzlich eine Kopie der Unfallanzeige Arbeitssicherheit zuzustellen.

4.4 Regeln für die Arbeiten vor Ort

4.4.1 Arbeitsmittel

Der AN hat sicher zu stellen, dass nur geprüfte Arbeitsmittel bereitgestellt bzw. genutzt werden.

4.4.2 Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich ausschließen zu können, muss mindestens

24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Koordinator herbeigeführt werden. Autokranfahrer müssen an den betrieblich vereinbarten Treffpunkten auf einen Mitarbeiter des AG warten und dürfen auf keinen Fall eigenmächtig die Örtlichkeiten befahren.

4.4.3 Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen oder wenn Gefahrstoffe bei der Tätigkeit frei werden (Gefahr durch Gefahrstoffe gemäß Sicherheits-Check), hat der AN dem jeweils zuständigen Betrieb bzw. dem Koordinator alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

AN, Betrieb und Koordinator haben gemeinsam die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren. Fallabhängig sind Betriebsanweisungen bereitzustellen.

4.4.4 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen

Bei Arbeiten an Betriebsanlagen muss eine Unterbrechung der Energiezufuhr und das Sichern der Anlage gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen durchgeführt werden. Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation hierfür sind Hauptbefehlseinrichtungen, Freimeldeformulare > 1 kV sowie Sicherungslisten. Mögliche gefährbringende Eigenbewegungen müssen durch mechanische Blockierung verhindert werden. Vorhandene Energiespeicher, z. B. Druckbehälter, sind bei Bedarf nach ihrem Abschiebern zu entspannen.

Bei Arbeiten mit dem Freimeldeformular > 1 kV gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie bei Arbeiten mit Sicherungslisten. Die Sicherungslisten, die an eindeutig bezeichneten Orten ausliegen und von autorisierten TKSE-Mitarbeitern geführt werden, sind vom AN zwingend zu nutzen.

Sind mehrere unabhängige Arbeitsgruppen an demselben Anlagenteil tätig, haben sich alle Gruppen einzutragen. Die Aufsichtsführenden der eingetragenen Arbeitsgruppen haben sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicher-

heitsmaßnahmen zu überzeugen. Die Rücknahme der Maßnahmen erfolgt erst dann, wenn alle Aufsichtsführenden dieses schriftlich in der Sicherungsliste bestätigt haben. Der Auftrag zur Sicherung und Entsicherung soll grundsätzlich durch die gleichen Personen erfolgen.

4.4.5 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungskabel

Um wechselseitige Gefährdungen bei Tätigkeiten unter und in der Nähe von Versorgungstrassen (Freileitungen) ausschließen zu können, muss mindestens 72 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit der Abteilung EA-EIS/Stromversorgung erfolgen. Besondere Gefährdungen gehen durch Kranarbeiten in der Nähe von Freileitungen aus.

Um einen störungsfreien Betrieb und eine optimale Ausnutzung der Kabelbankbelegung in den überbetrieblichen Kabelkanälen zu gewährleisten sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

Der Zutritt ist nur Personen gestattet, die von EA-EIS/Stromversorgung autorisiert worden sind.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen sich bei EA-EIS/Stromversorgung (Warte Zentralschaltheus, Tel.: intern 22 52 09) täglich an- und abmelden.

4.4.6 Lärm

Sind die auszuführenden Arbeiten geeignet, eine Lärmbelästigung in der Nachbarschaft herbeizuführen, ist vor Durchführung der Arbeiten eine Abstimmung mit dem Direktionsbereich Umwelt- und Klimaschutz erforderlich.

4.4.7 Tankfahrzeuge

Werden Tankfahrzeuge benötigt, stellt AN sicher, dass nur gereinigte und von Reststoffen befreite Tankfahrzeuge zum Einsatz kommen, um unkontrollierbare Reaktionen zu vermeiden.

4.4.8 Probetrieb

Wird eine Einrichtung (z. B. Maschine, maschinentechnische Komponenten, Teile von Fertigungs-/Produktionsanlagen) probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden

können, so müssen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator/Bauleiter bzw. Betriebs-Abteilungsleitung festgelegt, dokumentiert und den beteiligten Personen bekannt gemacht werden.

4.4.9 Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht/befestigt sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste etc. beseitigt und gebrauchte Gasflaschen wieder entfernt wurden,
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

Negative Erfahrungen sind mit dem Koordinator zu besprechen, um aufgetretene Probleme zukünftig vermeiden zu können.

4.4.10 Hinweise für Wartung und Instandhaltung

Bereits in der Planungsphase hat der Auftragnehmer für den späteren Betrieb des erbrachten Gewerkes Hinweise für Wartung und Instandhaltung bereitzustellen (Notwendigkeit ist mit dem jeweiligen Koordinator TKSE abzustimmen).

5. UMWELTSCHUTZ

Der AN hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Vertragsabwicklung vermieden werden.

5.1 Abfall

Der AN hat Abfälle getrennt zu halten (z.B. Bauschutt, Papier, Hausmüll usw.). Über Abfallmengen, die den Einsatz von Sammelcontainern nicht rechtfertigen, ist mit den TKSE-Entsorgungsbetrieben eine Regelung abzustimmen.

Jegliche Abfallverbrennung bzw. offene Feuer auf dem Werkgelände sind verboten.

5.2 Boden und Gewässer

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer entstehen. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten.

Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten auf TKSE-Grundstücken Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist Direktionsbereich Umweltschutz und Klimaschutz über Betriebs-Abteilungsleitung oder Werksicherheit unverzüglich zu informieren.

Unfälle mit Betriebsmitteln (z. B. Fahrzeuge) bei denen wassergefährdende Stoffe auslaufen sind unverzüglich der Sicherheitszentrale zu melden.

5.3 Luft und Lärm

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit in der Nachbarschaft unseres Werkes wahrnehmbare Luftverunreinigungen oder Geräusche vermieden werden.

5.4 Umweltrelevante Ereignisse

Sämtliche umweltrelevanten Störungen/Schäden und Ereignisse sind Direktionsbereich Umweltschutz und Klimaschutz über Betriebs-Abteilungsleitung oder Werksicherheit unverzüglich zu melden.

6. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten. Speziell ist hier zu beachten:

- a. Reduzierung der Brandlasten und Sicherung der Rettungswege durch Verminderung brennbarer Materialien im/am Bauwerk (ggf. durch Auslagerung)
- b. Freihaltung der Rettungswege/Angriffswege für die Feuerwehr
- c. Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung von brennbaren Materialien
- d. Ausstattung des Stützpunktes und seiner Einrichtungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten

- e. Einhaltung des Rauchverbots
- f. Durchführung von Feuergefährlichen Arbeiten nur in Verbindung mit einem gültigen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- g. Das nichtbestimmungsgemäße Verwenden von Brandschutzeinrichtungen ist untersagt
- h. Das Außerbetriebsetzen, das Beschädigen, das Entfernen, das Fehlen, der Gebrauch oder das Unbrauchbarmachen von Brandschutzeinrichtungen ist dem Betrieb unmittelbar mitzuteilen
 Im Besonderen: Brand- und Fluchtwegsbeschilderung, Brand- und Rauchschutztüren, Brandschotts, Feuerlöscher, Beschilderung für Gefahrenmelder, Löschbereiche und Gefahrenhinweise, jegliche Auslösestellen für Brandschutzeinrichtungen, Telefone, Überflur- Unterflur- und Wandhydranten. Die örtliche Brandschutzordnung sowie Rettungswegpläne sind zu beachten
- j. Der zuständige Bereichspunkt zur Einweisung der Feuerwehr muss auf der Baustelle bekannt sein.

Im Brandfall oder bei sonstigen Unglücksfällen ist sofort die Werksicherheit über 112 oder über Druckknopfmelder zu alarmieren. Standortspezifische Besonderheiten, hinsichtlich der Notrufnummern sind der Anlage („Besucher- und Fremdfirmeninformation, Sicherheitsrichtlinien“) zu entnehmen. Den Anweisungen der Mitarbeiter Werksicherheit ist Folge zu leisten.

Notruf über Mobiltelefone:

Werk Duisburg	0203- 5240 112
Werk Bochum	0234- 919 112
Werk Dortmund	0231- 8446 112
Werk Eichen	02732- 599 4112
Werk Ferndorf	02732- 598 4912
Werk Finnentrop	02721- 516 112

Eine Außerbetriebnahme von Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen ist über die Betriebs-Abteilungsleitung zu veranlassen.

7. EIN- UND AUSFUHR VON FREMFIRMENEIGENTUM

Für die Ein- und Ausfuhr von Montageausrüstungen, Geräten, Werkzeugen, Materialien, Arbeitsplatzsystemen (PC samt Zubehör) usw., die im Eigentum des AN verbleiben, ist der an den Werktoeren ausliegende Vordruck „Ein- und Ausgang von Fremdfirmeneigentum“ bei Einfuhr als Nachweis auszufüllen. Ausgenommen hiervon sind Baucontainer. Für den Transport mit Fahrzeugen ist das der Baustelle nächstgelegene zugelassene Werktoer (Auskunft über Werksicherheit) zu benutzen. Andere Anlieferungsformen sind vorher mit der Betriebs-Abteilungsleitung abzustimmen.

Werden die eingeführten Gegenstände noch am selben Tag wieder ausgeführt, muss dies über das Eingangstor erfolgen. Bei späterer Ausfuhr der eingeführten Materialien, auch einzelner Teile, ist der Einfuhrnachweis im Original bzw. die als Anlage beigefügte Werkzeugliste am Werktoer vorzulegen.

Werden eine Vielzahl von Gegenständen oder Materialcontainer ausgeführt, ist bereits zur Kontrolle der Verladung vor Ort die Werksicherheit hinzuzuziehen.

Die Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition, pyrotechnischen Erzeugnissen, Tieren, Abfall ist verboten.

8. EIN- UND AUSFUHR VON AUFTRAGSBEZOGENEN MATERILIIEN

8.1 Anlieferungen

Fahrzeuge (auch mit Beiladung) haben die jeweilige Wareneingangsstelle in den TKSE-Werkbereichen anzufahren und ausgefüllte Begleitpapiere vorzulegen. Diese müssen mit der Bestellnummer und der Baustellen- bzw. Projektbezeichnung versehen sein. Die Anlieferung hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle zu erfolgen. Materialien sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Anlieferungsart und -zeitpunkt sowie Ablademöglichkeiten sind mit der Betriebs-Abteilungsleitung abzustimmen. Anlieferungen außerhalb dieser Regelung sowie Sonder- oder Schwerversporte bedürfen der Abstimmung mit dem Werksicherheit. Es ist untersagt, Materialien und/oder Produkte einzuführen und im Werkgelände zu lagern, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung für TKSE stehen.

8.2 Ausfuhr

Zur Ausfuhr von Restmaterialien oder Falschlieferungen ist das Formular „TKSE-Lieferschein“ mit der Unterschrift der Betriebs-Abteilungsleitung erforderlich. Müssen bereits angelieferte auftragsbezogene Materialien noch einmal zur Bearbeitung ausgeführt werden, gilt diese Verfahrensweise gleichermaßen.

8.3 Verwiegung

Der AN ist verpflichtet, grundsätzlich bei allen auftragsbezogenen Materialanlieferungen für Baustellen über 50 kg eine Ein- und Ausgangsverwiegung auf der jeweiligen TKSE-Fahrzeugwaage durchführen zu lassen.

9. SCHROTT

Der bei der Leistungserbringung anfallende Stahl-, Guss- und Nicht-eisenmetallschrott bleibt TKSE-Eigentum und ist nach Anweisung der Betriebs-Abteilungsleitung innerbetrieblich einer Weiterverwertung zuzuführen.

10. BEISTELLUNGEN

Von TKSE beigestellte Materialien sind ausschließlich für die Ausführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Sie dürfen das Werkgelände nur mit dem TKSE-Lieferschein verlassen.

10.1 Material

Materialbeistellungen sind über die Betriebs-Abteilungsleitung anzufordern.

10.2 Technische Gase

Die für die Durchführung von Arbeiten auf dem Werkgelände erforderlichen technischen Gase wie Sauerstoff und Schweißgase stellt TKSE ohne Berechnung bei. Der AN hat die verwendeten Druckgasbehälter unverzüglich zurückzugeben, da Mietkosten dem AN in Rechnung gestellt werden. Das Einbringen eigener Druckgasbehälter ist nicht zulässig. Technische Gase die in Ausnahmefällen von TKSE nicht beigestellt werden können, dürfen, wenn dies zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich ist, als Fremdfirmeneigentum eingeführt werden.

10.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen

Für von TKSE gestellte Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen etc. ist deren Rückgabe sowie das Ende der Leistungsdurchführung der Betriebs-Abteilungsleitung unverzüglich zu melden.

11. EINSATZ VON FAHRZEUGEN, FÖRDERMITTELN UND HEBEZEUGEN

Zur Identifizierung sind alle Fahrzeuge, Fördermittel und Hebezeuge mit einem unverwechselbaren Kennzeichen auszurüsten.

Die amtliche Zulassung nach StVZO und das amtliche Kennzeichen sind ausreichend. Bei ausschließlich wintertauglich eingesetzten Fahrzeugen, Fördermitteln und Hebezeugen ist eine zeitlich begrenzte Werkzulassung und ein Werkkennzeichen erforderlich. Deren Ausgabe erfolgt durch die Fahrzeugwerkstatt. Hierzu sind eine Bescheinigung einer amtlich zugelassenen Stelle (TÜV, DEKRA etc.) sowie eine Bestätigung über einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzulegen.

Beim Betrieb motorisch angetriebener Fördermittel hat der Fahrer seinen Führerschein/Befähigungsnachweis und den Fahrzeugschein/Werkzulassung stets mitzuführen. Beim Einsatz von Baufahrzeugen/Baumaschinen mit eingeschränkter Sicht für den Fahrer (z. B. Erdbaumaschinen) muss bei Überführungsfahrten (z. B. zur Baustelle oder von Baustelle zu Baustelle) eine Sicherung durch ein vorweg fahrendes Fahrzeug mit eingeschalteter Warnblinkanlage erfolgen.

Beim Umgang mit allen Hubarbeitsbühnen sowie beim Einsatz von Personenkörben ist das Tragen von PSA gegen Absturz im Arbeitskorb erforderlich.

Flurförderzeuge müssen mit einer akustischen Rückwarneinrichtung ausgestattet sein.

12. FAHR- UND PARKGENEHMIGUNGEN

Für Fahrten im Werkgelände ist eine Fahrgenehmigung erforderlich, für das Parken eine Parkgenehmigung. Hiervon ausgenommen sind Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t., sowie Fahrzeuge, die auf den Auftragnehmer zugelassen und mit einem fest mit dem Fahrzeug verbundenen Firmenzeichen versehen sind.

Anträge für eine Fahr- oder Parkgenehmigung sind über die Betriebs-Abteilungsleitung an Werksicherheit zu stellen. Fahr- und Parkaus-

weise sind im Fahrzeug links an der Frontscheibe anzubringen. Nach Ablauf der Gültigkeit sind die Fahr- und Parkausweise an Werksicherheit zurückzugeben. Jeder Verlust eines Fahr- oder Parkausweises ist Werksicherheit unverzüglich zu melden. Nicht zurückgegebene, entwendete oder verlorengegangene Fahr- oder Parkausweise werden dem AN mit € 50 in Rechnung gestellt. Erfolgt die Rückgabe verspätet oder erst nach erfolgter Inrechnungstellung, hat der AN eine Bearbeitungsgebühr von € 25 je Ausweis zu zahlen.

Parken ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Parkplätzen zulässig. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge des AN, seiner Mitarbeiter sowie von Unterlieferanten werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Das Reparieren, Warten und Waschen von Fahrzeugen ist ausschließl. auf von TKSE freigegebenen Flächen zulässig.

13. VERKEHRSREGELN AUF DEM THYSSENKRUPP STEEL EUROPE WERK-GELÄNDE

Auf dem gesamten Werkgelände gelten die Regeln der StVO. Schienenfahrzeugen haben Vorrang.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten.

Die Einhaltung der StVO und Ladungssicherungsvorschriften werden von der Werksicherheit überwacht.

Verstöße werden geahndet, z. B. durch Einziehen der Park- oder Fahrgenehmigung.

Beim Befahren von Hallen sind die Warnblinkanlage und das Abblendlicht einzuschalten. Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Befahren von Werkshallen ist nur für Be- und Entladevorgänge zulässig.

14. ABRECHNUNG

Die erbrachten Leistungen sind vom AN in der mit TKSE vereinbarten Form unverzüglich zu dokumentieren und abzurechnen. Für Leistungen, bei denen der AN Einsatzstunden seiner Mitarbeiter zur Abrechnung nach vereinbarten Verrechnungssätzen und/oder Zuschlägen geltend macht, vergütet TKSE nur Einsatzstunden, die TKSE durch Tages- bzw. Monats-Einsatzmeldungen und Zeitstempel nachgewiesen wurden. Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Abrechnungsvorgaben ergeben, hat sich der AN

zuzurechnen. Die Fremdfirmenkontrolle wird seit dem 01.10.2009 durch die ThyssenKrupp Business Services GmbH (TKBS) in Dienstleistung für TKSE erbracht. TKSE behält sich vor, zusätzlichen Aufwand, der durch die Nichteinhaltung der Vorgaben entsteht, selbst als auch durch die TKBS zu verrechnen.

THYSSENKRUPP STEEL EUROPE AG



Geschwindigkeitsbeschränkung



Schienenfahrzeuge haben Vorrang



Haltverbot auf dem gesamten Werksgelände
Parken nur in gekennzeichneten Flächen

Es gilt die Straßenverkehrsordnung!



Schutzhelm benutzen



Schutzkleidung benutzen



Sicherheitsschuhe benutzen

In allen Produktionsbereichen!

ThyssenKrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg
Postfach, 47161 Duisburg
Telefon: 0203 52-0 (Vermittlung)
Telefax: 0203 52-25102
Internet: www.thyssenkrupp-steel-europe.com

Wa.-Nr. 992 756